

Satzung

Courage – Werkstatt für demokratische Bildungsarbeit e.V

§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Courage – Werkstatt für demokratische Bildungsarbeit“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Respekt, Toleranz und Courage sowie die Stärkung einer demokratischen Kultur, insbesondere durch Bildung und Betreuung junger Menschen gegen Rassismus und Rechtsextremismus. Außerdem fördert der Verein internationale Verständigung auf allen Gebieten der Kultur und die Vermittlung von sozialen und interkulturellen Kompetenzen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung verschiedener Bildungsangebote, wie Projekttag mit Jugendlichen in Schulen und Ausbildungseinrichtungen. Die Herstellung von Öffentlichkeit für antirassistische Themen gehört ebenso zur Aufgabe des Vereins wie die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Bildungs- und Forschungsvorhaben sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Der Verein kann stimmberechtigte Mitglieder und nichtstimmberichtigte Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäffsfähige, natürliche und juristische Person werden. Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Der Antrag soll den

Namen, das Alter, den Beruf bzw. Firma bei einer juristischen Person sowie die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss
- d) bei mehrjähriger Unerreichbarkeit nach Beschluss des Vereinsvorstandes.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vereinsvorstandes möglich, eine Frist hierfür ist nicht nötig. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Als unerreichbar gilt ein Mitglied, das über einen Zeitraum von 2 Jahren hinweg unentschuldigt an keiner Mitgliederversammlung teilgenommen hat und auf zweimalige Nachfrage kein weiteres Interesse an einer weiteren Vereinsmitgliedschaft bekundet oder aufgrund fehlender Kontaktdaten nicht erreichbar ist. Die Nachfrage hat im Abstand von 3 Monaten über alle bekannten Kontaktmöglichkeiten zu erfolgen (Post, Telefon, E-Mail).

3. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5. Organe

1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

2. Die Sitzungen der Organe können als analoge, als digitale oder als gemischt analoge/digitale (hybride) Veranstaltungen abgehalten werden.

3. Digitale Veranstaltungen und der digitale Teil der hybriden Veranstaltungen werden in einem nichtöffentlichen, kennwortgeschützten Video-/Audiochat abgehalten. Gäste können zugelassen werden.

Bei digitalen und hybriden Veranstaltungen wird durch technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass geheime Abstimmungen und Wahlen möglich sind.

Findet eine Sitzung als digitale oder hybride Veranstaltung statt, wird das jeweils nur für die aktuelle Veranstaltung gültige Kennwort mit einer E-Mail an die Mitglieder und geladenen Gäste vor der Veranstaltung bekannt gegeben.

4. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen über die Sitzungen der Organe.

§ 6. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstands,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
- c) das Befinden über Anträge,
- d) die Änderung der Satzung,
- e) eine Zweckänderung,
- f) Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einer*inem der beiden Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

4. Eine*r der beiden Vorsitzenden des Vorstandes leitet die Versammlung.

5. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Abstimmen dürfen nur anwesende Mitglieder.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem*der Sitzungsleiter*in und von einem anderen Vorstandsmitglied gegen zu zeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 7. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden (Doppelspitze), einer Person als Finanzvorstand sowie bis zu vier Beisitzer*innen. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt bis eine Nachfolge gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist dessen Ersatzmitglied nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

2. Die Vorsitzenden, sowie der Finanzvorstand vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich jeweils einzeln. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass der Finanzvorstand ihr*sein Vorstandsamt nur dann ausüben darf, wenn die Vorsitzenden verhindert sind.

3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

4. Die Vorsitzenden rufen bei Bedarf oder wenn 2 Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine*r von beiden leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

5. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine*n Geschäftsführer*in berufen. Er*Sie verfügt über Vertretungsmacht im Sinn des §30 BGB, die sich auf alle Rechtsgeschäfte erstreckt, die der ihm*ihr zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.

§ 8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, insbesondere solchen der antirassistischen Bildungsarbeit. Sofern dies auf das Netzwerk für Demokratie und Courage e.V. zutrifft, soll das Vermögen an diesen übergeben werden. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden, sowie der*die Finanzvorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ungültig sein, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig.
2. Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Errichtet in Dresden, den 08.07.2004

Zuletzt geändert am 19.07.2021

(Vereinheitlichte Gender-Schreibweise, Geschäftsführung 18.9.24)